

Gemeinsames Informationsblatt Leistungen für Bildung und Teilhabe

Ab dem 01.04.2011 werden rückwirkend zum 01.01.2011 für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene neben ihrer monatlichen Regelleistung auch sogenannte Bedarfe für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft berücksichtigt.

Welche Leistungen für Bildung und Teilhabe gibt es?

Für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene gibt es zusätzlich zur Regelleistung :

- Schulausflüge und mehrtägige Klassenfahrten für Schülerinnen und Schüler und für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen,
- Schulbedarf für Schülerinnen und Schüler,
- Schülerbeförderungskosten für Schülerinnen und Schüler,
- Lernförderung für Schülerinnen und Schüler,
- Zuschuss zum Mittagessen für Schülerinnen und Schüler und für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung/ Kindertagespflege besuchen, und
- Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

Wer kann diese Leistungen erhalten?

Leistungsberechtigte, die Arbeitslosengeld II/Sozialgeld nach SGB II beziehen und

- noch keine 25 Jahre alt sind,
- eine allgemeinbildende oder berufsbildende Schule besuchen und
- keine Ausbildungsvergütung erhalten oder
- Kind in einer Kindertageseinrichtung/Kindertagespflege sind.

Leistungsberechtigte, die Hilfe zum Lebensunterhalt/Sozialhilfe nach SGB XII beziehen und

- eine allgemeinbildende oder berufsbildende Schule besuchen oder
- Kind in einer Kindertageseinrichtung/Kindertagespflege sind.

Leistungsberechtigte, die Wohngeld nach dem WoGG/Kinderzuschlag nach dem BKGG beziehen und

- noch keine 25 Jahre alt sind,
- eine allgemeinbildende oder berufsbildende Schule besuchen und
- keine Ausbildungsvergütung erhalten oder
- Kind in einer Kindertageseinrichtung/Kindertagespflege sind.

Wer gewährt die Leistung ?

Die Leistungsgewährung erfolgt für leistungsberechtigte Kinder/Schüler und Schülerinnen/junge Volljährige immer bei der zuständigen Stelle,

- für die Leistungsberechtigten nach dem SGB II, die Arbeitslosengeld II/Sozialgeld beziehen, beim:

Jobcenter Leipzig
Große Fleischergasse 12
04109 Leipzig

- für alle anderen Leistungsberechtigten beim:

Stadt Leipzig
Sozialamt
Große Fleischergasse 12
04109 Leipzig

Für jede Leistung ist für **jedes Kind ein gesonderter Antrag** erforderlich.

Antragsformulare erhalten Sie bei den o.g. Stellen oder im Internet unter www.leipzig.de bzw. unter www.leipzig.de/Jobcenter

Schulausflüge und mehrtägige Klassenfahrten

Was kann übernommen werden?

Übernommen werden können die **tatsächlich anfallenden Kosten** für alle eintägigen Ausflüge, die im Bewilligungszeitraum statt finden. Dasselbe gilt für mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen. Taschengeld für zusätzliche Ausgaben während des Ausflugs wird nicht übernommen.

Für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen, gilt die vorgenannte Regelung entsprechend.

Wie funktioniert das?

Die Leistungen für eintägige Schulausflüge und mehrtägige Klassenfahrten müssen Sie für jedes Kind gesondert beantragen.

Der Antrag auf Übernahme der Kosten für eintägige Schulausflüge gilt dann ab dem Tag der Antragstellung für alle Ausflüge im Bewilligungszeitraum. Die Übernahme der Kosten wird mit dem Bewilligungsbescheid vorerst für den gesamten Bewilligungszeitraum zugesagt. Bitte rechnen Sie am Ende des Bewilligungszeitraumes die Kosten für alle Ausflüge insgesamt ab. Die Auszahlung erfolgt dann direkt an den Leistungsberechtigten.

Der Antrag auf Kostenübernahme für die Aufwendungen für mehrtägige Klassenfahrten muss vor Beginn der Fahrt gestellt werden. Dem Antrag sind entsprechende Nachweise bzw. eine Bestätigung der Schule/Einrichtung über Art, Zeit und Kosten der Fahrt und die Bankverbindung der Schule/ Einrichtung bzw. des Veranstalters beizulegen. Nach Bewilligung der Leistung erfolgt eine Auszahlung im Regelfall direkt an die Schule/ Einrichtung bzw. den Veranstalter der Fahrt.

Schulbedarf

Was gehört zum persönlichen Schulbedarf?

Zum persönlichen Schulbedarf gehören neben der Schultasche und dem Sportzeug auch Schreib-, Rechen- und Zeichenmaterialien, wie z. B. Füller, Malstifte, Zirkel, Geodreieck und Radiergummi.

Wie wird die Leistung erbracht?

Zweimal im Jahr, jeweils zu Beginn eines Schulhalbjahres, beginnend ab August 2011, wird ein zusätzlicher Geldbetrag jeweils zum 1. August in Höhe von **70 Euro** und zum 1. Februar in Höhe von **30 Euro** ausgezahlt.

Ein zusätzlicher **Antrag ist nicht erforderlich**. Liegen die Voraussetzungen für die Leistung für Bildung und Teilhabe vor, wird der Betrag bei Fälligkeit automatisch an den Leistungsberechtigten ausgezahlt.

Schülerbeförderung

Wer bekommt die Leistung?

Schülerinnen und Schüler, welche die nächstgelegene Schule des gewählten Bildungsganges besuchen und diese nicht zu Fuß oder mit dem Fahrrad erreichen können, erhalten einen Zuschuss zu ihren Schülerbeförderungskosten, wenn die Kosten nicht von anderer Seite übernommen werden.

Ein Bedarf kann nur berücksichtigt werden, wenn für den Weg zur Schule tatsächlich kostenpflichtige Verkehrsdienstleistungen, z. B. öffentliche Verkehrsmittel (Schulbus, Linienbus, S-Bahn, Straßenbahn, etc.) genutzt werden.

Wie funktioniert das?

Die Leistungen für Schülerbeförderung müssen Sie für jedes Kind **gesondert beantragen**. Der Antrag auf Schülerbeförderung gilt dann ab dem Tag der Antragstellung.

Dem Antrag sind folgende Nachweise in Kopie beizufügen:

- Schülerschein, Schulbescheinigung für Auszubildende und Ausbildungsvertrag
- personenbezogene Fahrkarte (Monatskarte, Abo-Monatskarte) oder
- Beförderungsvertrag (MDV, LVB)

Sollten Sie Kosten für eine Schülermonatskarte geltend machen, die ihr Kind auch außerhalb der regulären Schulzeit privat nutzen kann, wird bei der Bewilligung nur der Anteil für die Kosten der Schülerbeförderung berücksichtigt. Die Übernahme der Kosten erfolgt für den gesamten Bewilligungszeitraum, der in der Regel sechs Monate beträgt, als zweckbestimmte Geldleistung an Sie.

Lernförderung

Wer bekommt diese Leistung?

Schülerinnen und Schüler, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen, wenn sie **jünger als 25 Jahre** sind. Berufsschüler, die eine Ausbildungsvergütung erhalten, sind von der Leistung ausgeschlossen.

Welche Leistung wird erbracht?

Mit der außerschulischen Lernförderung werden im Ausnahmefall die von den Schulen und schulnahen Trägern (z. B. Fördervereine) organisierten Förderangebote ergänzt. Diese in der Regel kostenfreien Angebote sind vorrangig zu nutzen. Nur wenn das Erreichen des Klassenziels (Versetzung in die nächste Klassenstufe oder ein ausreichendes Leistungsniveau) gefährdet ist und eine Verbesserung nur mit Hilfe einer außerschulischen Lernförderung kurzfristig erreicht werden kann, kommt diese Leistung in Betracht. Für das Erreichen einer besseren Schulartenempfehlung (z. B. Übertritt auf ein Gymnasium) kann **keine** außerschulische Lernförderung gewährt werden.

Wenn eine außerschulische Lernförderung nach diesen Maßgaben notwendig ist, werden die **entstehenden Kosten** hierfür übernommen.

Wie funktioniert das?

Die Leistung muss **gesondert beantragt** werden. Mit der Antragstellung erhalten Sie einen Vordruck, in dem Sie sich von der Schule die Notwendigkeit der Lernförderung in bestimmten Fächern bestätigen lassen. Diese Bestätigung erfordert neben Angaben zu dem Fach, in dem der Bedarf besteht, auch Angaben über den Zeitraum, in dem die Schwächen aller Voraussicht nach mittels gezielter Lernförderung beseitigt werden können. Zusätzlich ist eine Einschätzung erforderlich, dass das Erreichen des Klassenziels gefährdet ist und die Gefährdung durch die vom Fachlehrer empfohlene Lernförderung voraussichtlich behoben werden kann.

Zuschussfähig sind grundsätzlich nur die Anbieter/Träger für Aktivitäten, die von der Stadt Leipzig zugelassen sind und in die entsprechende Anbieterdatenbank aufgenommen wurden. Eine Auskunft über die zugelassenen Anbieter und Träger erhalten Sie über das Bürgertelefon der Stadt Leipzig Telefonnummer 0341/ 123-0 oder im Internet unter www.leipzig.de bzw. unter www.leipzig.de/Jobcenter

Bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen wird vom Jobcenter/vom Sozialamt ein Bewilligungsbescheid für einen Bewilligungszeitraum von in der Regel 3 Monaten erteilt. Diesen Bescheid legen Sie dem Anbieter der Lernförderung vor. Die Abrechnung erfolgt zwischen dem Anbieter der Lernförderung und dem Jobcenter/Sozialamt direkt.

Gemeinschaftliches Mittagessen in der Schule/Kindertageseinrichtung/Kindertagespflege

Welche Leistung wird erbracht?

Ein Zuschuss zu den monatlichen Kosten für die Teilnahme an der Mittagsverpflegung wird nur erbracht, wenn in Schule/Hort/Kindertageseinrichtung/Kindertagespflege ein gemeinschaftliches Mittagessen angeboten wird und Ihr Kind daran teilnimmt. Verpflegung, die am Kiosk gekauft werden kann (z.B. belegte Brötchen), wird nicht bezuschusst.

Wie funktioniert das?

Die Leistung muss **gesondert beantragt** werden. Mit dem Antrag ist eine Kopie der Anmeldung zur Mittagsverpflegung (Vertrag mit dem Essensversorger/Cateringunternehmen) vorzulegen. Bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen wird vom Jobcenter/Sozialamt ein Bewilligungsbescheid erteilt. Dieser ist dem Essensversorger/Cateringunternehmen vorzulegen. Für jedes leistungsberechtigte Kind ist ein Eigenanteil von 1,00 EUR je Mittagessen zu tragen. Diesen Eigenanteil zahlen Sie dem Essensversorger/Cateringunternehmen selbst. Die weiteren Kosten der Mittagsverpflegung rechnet der Essensversorger bzw. das Cateringunternehmen direkt mit dem Sozialamt ab.

Soziale und kulturelle Teilhabe

Wer bekommt diese Leistung?

Kinder und Jugendliche, die noch nicht volljährig (unter 18 Jahre) sind.

Was bedeutet „Leistung für soziale und kulturelle Teilhabe“?

Mit dieser Leistung soll es Kindern und Jugendlichen ermöglicht werden, sich in Vereins- und Gemeinschaftsstrukturen zu integrieren. Um dies zu ermöglichen, werden zusätzliche Leistungen im Wert von maximal 10 Euro monatlich erbracht.

Die Leistung kann individuell eingesetzt werden für:

- Mitgliedsbeiträge aus dem Bereich Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit (z. B. Fußballverein),
- Unterricht in künstlerischen Fächern (z. B. Musikunterricht),
- angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung (z. B. Museumsbesuche),
- die Teilnahme an organisierten Freizeiten (z. B. Pfadfinder).

Wie funktioniert das?

Die Leistung für soziale und kulturelle Teilhabe müssen Sie für jedes Kind **gesondert beantragen**.

Dem Antrag sind folgende Nachweise in Kopie beizufügen: die Zahlungsaufforderung/Bestätigung des Anbieters/Trägers über die Kosten der Aktivität oder der Mitgliedschaftsvertrag. Die Bankverbindung und der Verwendungszweck muss dem Nachweis zu entnehmen sein.

Zuschussfähig sind grundsätzlich nur die Anbieter/Träger für Aktivitäten, die von der Stadt Leipzig zugelassen sind und in die entsprechende Anbieterdatenbank aufgenommen wurden. Eine Auskunft über die zugelassenen Anbieter und Träger erhalten Sie über das Bürgertelefon der Stadt Leipzig Telefonnummer 0341/ 123-0 oder im Internet unter www.leipzig.de bzw. unter www.leipzig.de/Jobcenter

Bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen wird vom Jobcenter/ Sozialamt ein Bewilligungsbescheid für einen Bewilligungszeitraum von in der Regel 6 Monaten erteilt. Diesen Bescheid legen Sie dem Anbieter/Träger vor. Die Abrechnung erfolgt zwischen dem Anbieter der Aktivität und dem Jobcenter/Sozialamt direkt.
